

Bundesamt für Gesundheit
Nationale Präventionsprogramme
Sektion Alkohol und Tabak
3003 Bern

Zürich, 20. Dezember 2007

Anhörung Nationales Programm Alkohol

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz vertritt unter anderem die grössten Wein-, Bier- und Spirituosenhändler der Schweiz. Auch wenn wir zur Anhörung zum geplanten "Nationalen Programm Alkohol 2008 - 2012" nicht eingeladen wurden, möchten wir die Möglichkeit dennoch wahrnehmen, uns dazu zu äussern. Wir danken Ihnen dafür, dass Sie unsere Ausführungen zur Kenntnis nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist ein Bestandteil unserer Kultur. Missbräuchlicher Konsum sowie Versuche, diesen durch staatliche Eingriffe zu kontrollieren, haben eine lange Tradition. Mit dem vorliegenden Programm wird ein weiterer Versuch gestartet.

Für die Hauptziele des Programms, wie Schutz der Jugend und Reduktion der durch Alkohol bedingten Unfälle, bestehen heute schon geeignete und wirksame Vorschriften. Ihre Durchsetzung und der einheitliche Vollzug können aber noch verbessert werden. Wir möchten an dieser Stelle nochmals bekräftigen, dass die IG DHS einen griffigen Jugendschutz befürwortet.

Die Bevölkerung in der Schweiz ist sich der negativen Folgen des Alkoholkonsums durchaus bewusst. Dies zeigt der seit einigen Jahren rückläufige Pro-Kopf-Verbrauch an Alkohol.

Schon heute stören sich national tätige Detailhändler an den kantonal unterschiedlichen Vorschriften bezüglich Alkoholpolitik. Im vorliegenden Programm werden die Kantone noch verstärkt zu Hauptakteuren. Es ist jedoch wünschenswert, dass ein nationales Programm in der ganzen Schweiz einheitlich vollzogen wird.

Handlungsfelder, Massnahmenvorschläge

Viele der Massnahmenvorschläge sind ungenau formuliert. Für eine spätere Umsetzung sind zu viele Varianten offen. Zu derartigen Vorschlägen Stellung zu nehmen ist schwierig.

HF01 Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung und Früherkennung

Mn. 01.01 Aktionsprogramm zur Verminderung der Alkoholprobleme am Arbeitsplatz

- Massnahme im Prinzip in Ordnung.

Mn. 01.02 Alkoholprävention an Schulen für die Zielgruppe der Teenager

- Vorschlag ist grundsätzlich in Ordnung. Ist jedoch bereits in der LGV, Art. 11 und im Art.4 der Verordnung über alkoholische Getränke weitgehend geregelt.

Mn. 01.03 Alkoholprävention im ausserschulischen Bereich

- Massnahme im Prinzip in Ordnung.

Behandlung und soziale Integration

Zu den beiden letzten Punkten im Bereich der "strategischen Stossrichtungen" fehlen die "Massnahmenvorschläge."

Diese zwei Punkte werfen aber entscheidende Grundsatzfragen auf:

- Soll für die Arbeitgeber eine "Pflicht für den Verbleib des Arbeitnehmers im Arbeitsprozess" eingeführt werden?
- Was sind die Kostenfolgen einer allfälligen Anerkennung der Alkoholabhängigkeit in der Kranken- und Invalidenversicherung?

Mn. 02.01 Optimierung der Behandlungsangebote für Personen mit Alkoholproblemen

Mn. 02.02 Internetportal zur Suche geeigneter Therapieangebote

Mn. 02.03 Qualifizierung der Fachleute für Kurzinterventionen

- Diesen drei Massnahmenvorschlägen kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Individuelle und gesellschaftliche Schadensminderung

Mn. 03.01 Alkoholbezogene Massnahmen für mehr Sicherheit im Strassenverkehr („Via sicura“)

- Die kürzlich erfolgte Senkung der Promillegrenze von 0.8 auf 0.5 Promille hat gute Resultate zur Verminderung der Opferzahlen ergeben. Eine weitere Anpassung halten wir für unrealistisch. Wichtig erscheint uns, dass die geltende Vorschrift in der ganzen Schweiz einheitlich vollzogen wird.

Mn. 03.02 Jugendschutzkonzepte für bewilligungspflichtige Publikumsanstöße

- Für die EURO-08 hat die Schweizerische Fachstelle für Alkoholprobleme in Vorwegnahme dieser Massnahme bereits ein Konzept zuhanden der bewilligungserteilenden Behörden auf dem Internet veröffentlicht.

Mn. 03.03 Wirksame Hilfe für Kinder und Jugendliche aus alkoholbelasteten Familien

Mn. 03.04 Sensibilisierung der Fachpersonen für alkoholbedingte Schäden während der Schwangerschaft

Mn. 03.05 Betrieb von niederschweligen Treffpunkten für Alkoholabhängige

- Diesen drei Massnahmenvorschlägen kann grundsätzlich zugestimmt werden.

- Mn. 03.06 Freiwillige Vereinbarungen zur Regelung des Ausschanks und Konsums alkoholischer Getränke bei nationalen und internationalen Fussball- und Eishockeyspielen
- Die geplanten Regelungen schränken das Gastgewerbe stark ein und sind deshalb abzulehnen.

HF04 Marktregulierung und Jugendschutz

Der Zugang zu alkoholischen Getränken wird auch durch zeitlich begrenzte Verkaufsverbote nicht nur für Jugendliche verunmöglicht
Eine solche Massnahme bringt nichts, weil der Einkauf einfach zeitlich vorverschoben wird.
Zusätzlich besteht die Gefahr, dass tendenziell sogar mehr Alkohol eingekauft wird, um sicher einen genügend grossen Vorrat in Reserve zu haben.

Mn. 04.01 Einführung von Werbeeinschränkungen für alkoholische Getränke an Sportanlässen

- Die bestehenden Werbeeinschränkungen genügen und müssen nicht ausgedehnt werden.
- Zusätzlich wäre die Abgrenzung zwischen Werbung und Sponsoring äusserst problematisch und schwierig.

Mn. 04.02 Verkaufseinschränkung zwischen 21.00 – 07.00 Uhr für alkoholische Getränke im Detailhandel

- Ein derartiges, zeitlich beschränktes Verkaufsverbot geht weit über den Jugendschutz hinaus und ist zu streichen.
- Ein solches Verbot wäre zudem im Gastgewerbe kaum durchzusetzen (Beispiel: Gast bestellt 2 Flaschen Bier am Tisch und verlässt mit diesen Flaschen nach der Bezahlung das Lokal).

Mn. 04.03 Förderung des Ausschanks kostengünstiger alkoholfreier Getränke

- Betrifft den Detailhandel nicht. Ist aber für das Gastgewerbe mit den geplanten Vorschriften problematisch.

Mn. 04.04 Differenzierung des Erscheinungsbildes von alkoholfreien und alkoholhaltigen Bieren

- Diese Forderung muss als realitätsfremd bezeichnet werden. Es sind EU-weit gehandelte Produkte betroffen. Wir bezweifeln im weiteren, dass eine solche Massnahme auf den Verkauf überhaupt einen Einfluss hat,

Mn. 04.05 Prüfung einer stärkeren Berücksichtigung der Gesundheitsanliegen in der Besteuerung alkoholischer Getränke

- Wir lehnen jegliche Änderung der Besteuerung von alkoholischen Getränken ab. Es gibt genügend Beispiele, dass sich Alkoholmissbrauch über den Preis nicht beeinflussen lässt.
- Höhere Spirituosenpreise fördern den "Alkoholtourismus". Das bedeutet, die Steuern fließen nicht in unsere Staatskasse, sondern in die der Länder mit tieferen Alkoholpreisen.

HF05 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Mn. 05.01 Realisierung einer nationalen massenmedialen Alkoholpräventions-Kampagne

Mn. 05.02 Sicherstellung der kontinuierlichen Präsenz der NPA-Anliegen in den Medien

Mn. 05.03 National koordinierte Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial für die Alkoholprävention

- Diesen drei Massnahmenvorschlägen kann im Prinzip zugestimmt werden.
- Es ist jedoch darauf zu achten, dass kein "Overkill" produziert wird, d.h. dass Information, "Gängelung" und "Belehrung" der Bevölkerung nicht übertrieben wird – die Bevölkerung hat genug von ständig neuen Vorschriften und gut gemeinten Ratschlägen oder empfohlenen Verhaltensmustern.

Schliesslich ist auch der Frage der Höhe des zur Verfügung zu stellenden Budgets für diese Massnahmen grosse Bedeutung beizumessen.

HF06 Institutionelle Zusammenarbeit

Mn. 06.01 Schaffung einer Begleitgruppe Nationales Programm Alkohol

Mn. 06.02 Durchführung jährlicher Treffen zwischen Kantonen und dem BAG zu alkoholpolitischen Themen

- Diesen beiden Massnahmenvorschlägen kann zugestimmt werden.

HF07 Forschung und Statistik

Mn. 07.01 Erstellung und Umsetzung einer nationalen Forschungsstrategie Alkohol

Mn. 07.02 Einführung und Betrieb eines Alkohol-Monitorings

- Diesen beiden Massnahmenvorschlägen kann grundsätzlich zugestimmt werden.
- Auch in diesem Zusammenhang ist jedoch der Frage der Höhe des zur Verfügung zu stellenden Budgets grosse Bedeutung beizumessen.

HF08 Rechtsumsetzung, internationale Richtlinien

Den ersten vier Punkten der strategischen Stossrichtungen kann zugestimmt werden. Problematisch ist dagegen der fünfte Punkt. Auch wenn wir uns grundsätzlich immer für eine EU-kompatible Gesetzgebung ausgesprochen haben, ist die Souveränität der Schweiz zu wahren und internationale Empfehlungen sollten nicht unbesehen übernommen werden.

Mn. 08.01 Einführung von Richtlinien zur Ausweispflicht für den Kauf alkoholischer Getränke

- Testkäufe durch Jugendliche geben dem Detailhandel in der Regel ein gutes Zeugnis, was zeigt, dass von Jugendlichen bereits Ausweise verlangt werden. Allgemein verbindliche Branchenrichtlinien können ein gutes Instrument sein für Verkaufsstellen, die bis jetzt den Jugendschutz noch nicht konsequent umgesetzt haben. Meist handelt es sich dabei um kleinere Betriebe, deren Existenz unter anderem vom Verkauf von alkoholischen Getränken abhängt.

Mn. 08.02 Systematische Vollzugskontrolle der Jugendschutzbestimmungen sowie Sanktionierung bei Widerhandlung

- Grundsätzlich begrüssen wir die Schaffung eines Leitfadens durch den Bund, der eine einheitliche Umsetzung der Kontrolle der Jugendschutzbestimmungen in den Kantonen gewährleisten könnte. Allerdings müssten in einzelnen Kantonen die dazu notwendigen gesetzlichen Grundlagen noch geschaffen werden.

Mn. 08.03 Betrieb einer Website zur Kontaktaufnahme mit den Vollzugsbehörden der Alkoholgesetzgebung

- Massnahme im Prinzip in Ordnung.

Mn. 08.04 Schulung von Verkaufs-/Servicepersonal im Umgang mit der Alkoholabgabe an Jugendliche und angetrunkene Personen

- Im Gastgewerbe weiss man im Normalfall nicht, ob ein Gast mit dem Auto gekommen ist und/oder ob er mit dem Auto nach Hause fahren will.

Mn. 08.05 Übernahme der WHO-Empfehlungen in die Schweizer Alkoholpolitik

Mn. 08.06 Verfolgen der EU-Alkoholpolitik und Harmonisierung der Schweizer Gesetzgebung

Zu diesen beiden Punkten ist festzuhalten, dass die Schweiz autonom über die zu treffenden Massnahmen entscheidet und kein "Befehlsempfänger" der WHO und/oder der EU ist.

HF09 Ressourcen, Finanzierung

Bund, Kantone und Gemeinden sind nicht "verpflichtet", Mittel für das NPA zur Verfügung zu stellen – die öffentlichen Hände entscheiden im Normalfall eigenständig über ihren Mitteleinsatz.

Mn. 09.01 Nutzung des Alkoholzehntels für Alkoholprävention und -therapie im Rahmen der NPA-Umsetzung

Mn. 09.02 Nutzung des Artikels 43a des Alkoholgesetzes für die Umsetzung des NPA

- Diesen beiden Massnahmen kann im Rahmen und unter Berücksichtigung der zum HF09 gemachten Bemerkungen zugestimmt werden.

HF10 Qualitätssicherung, Aus-/Weiterbildung

Mn. 10.01 Weiterbildung von Sucht- und anderen Fachleuten

Mn. 10.02 Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in Therapieinstitutionen

- Diesen beiden Massnahmen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zugestimmt werden.

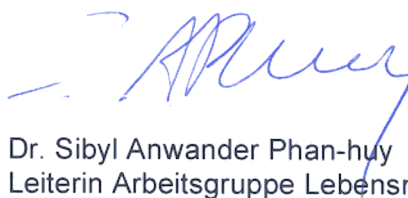
Abschliessende Bemerkungen

Auf Grund der Bemerkungen der verschiedenen Interessensvertreter zu dieser Anhörung und um die Formulierungen zu den einzelnen Massnahmen zu präzisieren, werden Änderungen der Massnahmenvorschläge notwendig. Es ist uns deshalb sehr wichtig, dass wir auch zu diesen Änderungen Stellung beziehen können.

Freundliche Grüsse
IG Detailhandel Schweiz



Philippe Gaydoul
Präsident



Dr. Sibyl Anwander Phan-huy
Leiterin Arbeitsgruppe Lebensmittelrecht